

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1.1 Wohnhauf lächen
- 1.1.1

2.1

2.1.1

2.1.2

2.1.3

2.2

3.1

3.2

Allgemeine Wohngebiete nach 6 4 BauNVO, Absatz 1 - 3

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- Zahl der Vollgeschosse
- E+I
- E+D
- E+U
- BAUWEISE

- Frdgeschoß + 1 Obergeschoß
- Erdgeschoß + 1 ausgebautes Dachgeschoß
- Erdgeschoß + 1 Untergeschoß
- Firstrichtung in Pfeilrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

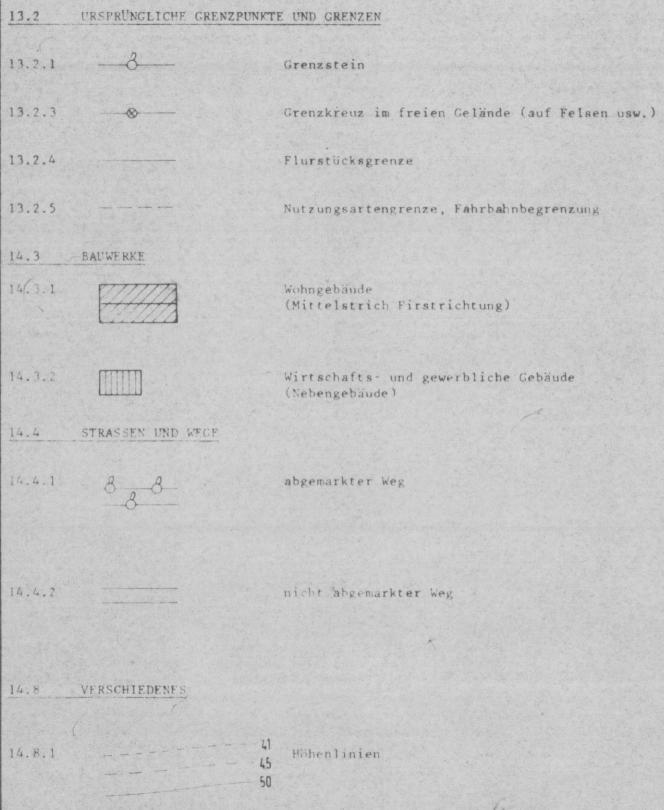
4.	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DEN ÖRTLICHEN HAUPTVERKEH		
4.1		Uberörtliche und ört	liche Hauptverkehrsstraße
4.2		Sichtdreiecke: Innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden	
5.	VERKEHRSFLÄCHEN		
5.1	Straßenverkehrsflächen (öffentliche Straßen)		
5.11		Gehsteige und öffent	liche Fußwege
5.2	P	Öffentliche Parkfläc	hen
5.3	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		
6.		NGSANLAGEN ODER FÜR DIF VE SSER ODER FESTEN ABFALLSTO	
5.1	Umformstation		
	I #	Bauliche Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	0,4 0,8	Grund- flächenzahl	Geschoß- flächenzahl
	SD o	Dachform	Bauweise
	18-26°	Dachneigung	Kniestock

GRÜNFLÄCHEN 7.1 Spielplatz Grünfläche 7.2 7.3 Parkanlage 7.4 Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher (Bodenständige Arten) WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT 8. 8.1 Stehende Gewässer 8.2 Fließende Gewässer FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT 9.1 Landwirtschaftliche Fläche 9.2 Landschaftsschutzgebiet

10.1.1 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze 6 St 10.1.2 Garagen Ga 66a 10.1.3 Gemeinschaftsgaragen lr 10.3 mit Leitungsrechten zu belastende Flächen 10.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 10.7 der Erweiterung des Bebauungsplanes 10.8 Nutzungsartengrenze 11. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 11.12.3 Durchgang, Durchfahrt 11.13.1 Hochspannungserdkabel 11.14.8 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung 11.15.1 Maßzahl 10 11.16.1 Grundstücksnummerierung KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN 12. 12.1 Festpunkte entfällt.

10.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Erganzung zum Lageolan M. 1.: 1000 wird folgendes festgesetzt

Es gilt die Baunut-

Sowert nach den-festgesetzten Baulinien Haupt- und Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind,

wird hierfur gem. § 22 Abs. 4 BauNVC ein Grenzbaurecht

festgesetzt.

Planungsrechtliche Festsetzungen (5 9 Abs. 1 u. 3 BBauG U. BaUNVO

zungsverordnung ...

BauNVO in der Fas-

sung vom 15.09.1977

Bundesgesetzblatt I

Die Gebäude sind als lagernde Baukörper zu konzipieren. das Seitenverhältnis von Länge und Breite der Baukörper sollte dabei ca. 2:3 betragen Die Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Firstrichtung sind zwingend.

staltung wie das Hauptgebäude auszubilden; die Dach-

auf der, im Lageplan ausgewiese-

2.1 Hauptgebäude

5,1763

2.2 Nebenanlagen und bau-Tiche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO Garagen

Garagen sind nen Fläche in gestalterischer Einheit mit dem Hauptge-

2.2.1

2.2.2 Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m anzu-

bäude anzuordnen

legen.

2.2.3 Räume für Gartengeräte, Holzlager etc. sind im Zusammenhang mit der Garage oder im Hauptgebäude selbst unterzubringen.

2.2.4 Nebengebäude sind in gleichen Materialien und Farbge-

neigung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.

sorgungsanlagen im nicht zulässig Sinne von § 14 BauNVO

2.3. Nebenanlagen und Ver-

2.4 Strom- und Fernmelde- Strom- und Fernmeldeleitungen sind zu verkabeln eitungen

2.5	Straßenbeleuchtung, Verteilerkästen, Streusandkasten	Die Stadt ist berechtigt, auf den Anliegergrundstucken Straßenbelleuchtungsmasten. Verteillerkästen und Streu- sandkästen an der Gehweggrenze bzw. Straßenbegren- zungshinle zu erstellen.
2.6	Abstandsflächen	Die Abstandsflächen innerhalb der bebaubaren Flächen regein sich nach der BayBC in der Neufassung vom 02. Juli 1982 (GVBI.S. 419) Artikel 6 und 7.
2.7	Pflanzgebot	Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu unternalten. Obstbäume als Baumpflanzungen sind erwunscht. In allen restlichen, nicht bebauten Grundstücksflächen sind bodenständige Baumpflanzungen und Sträucher vorzusehen. Der Anteil von Nadelgehölz darf 10 % der gesamten Baumund Sträuchpflanzungen nicht überschreiten. Die Vorgärten sind offen anzulegen. Entlang der Erschlie-Bungsstraße und an den Ortsrändern ist das Gefände mit Baumen und Büschen einzugrunen. Auf den Farzellen Nr. 1 - 8 ist an der nördl. Grundstücksgrenze in einer Breite von mind 35 m ein Pflanzstreifen im Form einer Naturhecke mit heimischen Behölzern anzulegen. Die einzelnen Bäume u. Sträucher sind im Baugenehmigungsverfahren von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Das Gleiche gilt für die Nord-Ost Grenze der
3.0	Gauordnungsrechtliche Festsetzungen	Parzellen 24 – 27.
3.1	Dachform, Dachneigung, Dachdeckung	Haupt- und Nebengebaude sind mit Satteldächern in na- turroter Ziegeldeckung vorzusehen. Dachneigung 18 - 26 ⁹ Die Dachneigung der Nebengebäude hat der des Haupt- gebäudes zu entsprechen.
3.2	Dacha uf baut en	Dachaufbauten sind nicht zulässig
		Dachüberstände: Traufseitig m. Balkon - 1.25 m / o. Balkon 0.80 m Firstseitig m. Balkon - 1.25 m / o. Balkon 0.50 m Hangseitig darf die Traufhöhe 4.25 m (gemessen am natürlichen Geländeverlauf) nicht überschreiten. Talseitig ist eine max. Traufhöhe von 5.50 m bei E+D bzw. 6.00 m bei E+U einzuhalten. Kniestock bei E+D max. 1.0 m Kniestock bei E+U max. 0.25 m

A bgrabungen	dürfen den natürlichen Geländeverlauf nicht wesentlich verändern (± 0,50m) und müssen auf eigenem Grundstuck beendet sein.
3.4 Gestaltung der unbe- bauten Flachen in be- bauter Grundstücken	Auf den, von der Straße hangaufwärts gelegenen Grundstücken müssen die Vorgartenflächen durch geneigte bzw. geböschte Erdkörper von der Grundstücksgrenze bis 20 cm unterhalb der UG-Fußbödenhöhe durchgezogen werden. Diese Erdkörper durfen nur von den Garagenzufahrten unterbrochen werden. Bei extremen Höhenunterschieden sind kleine Stützmauern als Trockenmauern bis 60 cm Höhe im Grundstück, am Gehwegrand bzw. an der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Die Gemeinde ist berechtigt
	zur Straßenhersteilung Böschungen und Stutzmauern in die Anliegergrundstücke nach Maßgabe des Lageplans einzulegen. Stutzmauern im Bereich der Garageneinfahrten von mehr
	als 60 cm Höhe sind als geputzte Mauern bzw. Natur- steinmauern auszubilden.
3.5 Eintriedunger	wischen den Grundstücken. Plankenzäune, sonstige ich zzäune oder Nintergrünte Maschendrahtzäune von max. Insgesamt 1 m Hohe, kein Sockel zulässig. Zur Straße bzw. Gehweg: Bretter- bzw. Plankenzaur mit hinterlægenden Säulen, von max. 1 m Hohe; Sockel-mauer mit dem Gelände verlaufend, max. 10 cm über
	relande s, auch Regelberspiele).

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück

3.3 Auffullungen und

Aussenwande in Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind
ausschließlich in Holz zulässig, die farbige Behandlung
des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen
zu erfolgen inicht zu dunkel!
Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate
mit max. 1,50 qm zulässig; liegende Fensteröffnungen
sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer Größe. 15 cm

dern.

Querschnitt in stehende Rechteckformate zu unterglie-

Hausturen und Tore sind in Holz auszuführen. Malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind an den, vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulassig. 3.7 Werbeamlagen Werbeeinrichtungen sind an Gebauden und auf Grundstucken zulässig, sofern sie nicht verunstalten. Selbstleuchtende Werbeeinrichtungen sind nicht zulässia: Beschilderungen durfen die Größe von D. 4 am nicht überschreiten! 4 0 1 000 86 Wegen der Hanglage des Baugebretes ist im Rahmer des Genermigungsverfahrens die Vorlage von exakten gelandeschnitten erforderlich, aus denen die Stellung der geplanten Gebäude, die Erdgeschoßfüßbodennöhe in m über Normal-Nutl INN und der Verrauf der vorhandenen geplanter aelandeoberfläche des Grundstückes und die Anschlusse des Gebaudes an das Gelände hervorgehen. außerdem ist die Straßenhöhe mit darzustellen. Garager sind nach 2,2 nur auf den dafür ausgewiesenen Flächenzulässig. Bei der Planung der Hauptgebäude ist dies im Himbrick auf erst spater zu erstellende Garagen von Hedeutung, Erforderliche Geratehäuschen, Holzschuppen etc. sind im Zusammenhang mit den Garagenstandorten

bzw. dem Untergesche? vorzusenen, der Bebauungsplan erthalt merfür den notwendigen Spielraum.

4.1 Annassung an das Use Bebäude sind dem Gelande so anzupassen, dast hat seitig eine möglichst geringe Bebäudehöhe in Brischernung tritt und der Schnitt zwischen untergeschoßfußboden und talseitiger Hausflucht möglichet nicht aus dem gewachsehen Gelande herausragt. Talseitige Aufschuttungen vor den Gebäuden sind auf das absolut unver-

stuck beendet und entwassert sein.

me doare Mad zu beschränken. Boschungsfüße, die unter Maßgabe von 3.3 entstehen, mussen auf eigenem GrundBeschluß der Stadt Kötzting über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Anderungsbeschluß vom 31.08.1982

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses vom 08 10.1982 jeweils in der Kötztinger Zeitung und der Kötztinger Umschau sowie Anschlag an die Amtstafel im Rathaus Kötzting.

Bürgerbeteiligung zum Änderungsbeschluß in der Zeit vom 03.11.1982 bis 03.12.1982. Hinweis durch Bekanntmachung in der Kötztinger Zeitung und Kötztinger Umschau jeweils am 03.11.1982.

1. Anhörung der Fachstellen zum Anderungsbeschluß nach § 2 Abs. 5 BBauG vom 28.10. bis 10. 12. 1982, Behandlung der Bedenken und Anregungen in der Stadtratssitzung vom 11. 01. 1983.



Seld 1. Sürgermeister us der Stadt kötzting über die sewijf igung des Sebauungsplanes

vom 10.05.1983

Stadt Kötzting

Stadt Kötztina



Schille Dissermalsler tmachung der Auslegung vom 25.05.1983

1. offentliche Auslegung des Rebauungsplanes, bestehend aus elchnung, Legende und Bebauungsvorschriften Pathaus rotzting

vom 07.06.1983 bis 08.07.1983



2. Annörung der Trager offent . Belange

Am 16.08.1983

Satzungsbeschf. d. Stadt Kötztling gem. § 9 u. 10 d. Beaula v. 18.8.76 10 Cul. 13. 2256. ber. E. 1617 I.d.F.d. Bek. v. 5.7.79 EGEL. 949 , d. § 1 d. vO über Festsetzung im Beb. .v. 22.6.61, CVEF. 5.161, Art. 107, Abs. 4, atz 2 d. Lay - O. r. d. F. d. kekanntmach. v. 1. 10. 74

GV815.515 in Verbindung mit Art.23 d. Gemeindeordnung für den Freistaat Hayern i.d.F.v.5.12.73

enehmigung des Febauungsplanes durch die Regierung bzw. Landratsamt .

24.1.84

Regierungerat

Aus egung des genermigten bebauungsplanes Rathaus Kötzting

Durch Anschlag an die Amtstafel im Rathaus Kotzting, den 9.9.1982 Kötzting vom 31.01.1984 und Veröffentlichung in der Kötztinger Umschau und der Kötztinger Zeitung, jeweils in der Ausgabe vom 31.01.1984.

8, 2, 1983 GEA

GEA 28. 4 1983

Kötzting, den 01. 02. 1984

STADT KÖTZTING

1.Bürgermeister